

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Zulassungsbestimmungen für den Auslandsorientierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft im Hauptstudium (*Master's Program in Economics and Management Science*)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Absatz (2) der Satzung für Studienangelegenheiten an der Humboldt-Universität zu Berlin am 7. März 2000 die folgenden fachspezifischen Zulassungsbestimmungen beschlossen.*

§ 1 Zahl der Studienplätze

(1) Es stehen insgesamt maximal 60 Studienplätze zur Verfügung. Davon sind maximal je 30 Studienplätze zu besetzen

- a) mit deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern sowie
- b) mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät kann bis zum Bewerbungsschluss eines jeden Auswahltermins die zur Verfügung stehenden Studienplätze auf eine geringere Zahl als 60 festlegen. Die verhältnismäßige Aufteilung soll jedoch der in Absatz (1) entsprechen.

§ 2 Bewerbungsformen und -fristen

(1) Die Studienplätze werden bis zu einem Jahr vor Beginn des jeweiligen Studienjahres ausgeschrieben.

(2) Bewerbungen auf den Bewerbungsformularen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Auslandsorientierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft im Hauptstudium (*Master's Program in Economics and Management Science*) einschließlich der notwendigen Nachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das Studienjahr beginnt, in der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerbung für den Studiengang bedarf der Schriftform und ist in englischer Sprache zu schreiben. Ihr sind beizufügen

1. schriftlicher Lebenslauf,
2. Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele,
3. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2),
4. nicht mehr als zwei Jahre alte Ergebnisse des *Graduate Record Examinations (GRE) General Test*,
5. vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, wenn möglich, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrganges der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers im bisherigen Studium und
6. Empfehlungsschreiben zweier Personen, wobei die offiziellen Vordrucke der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu benutzen sind.

(2) Notwendige Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind im folgenden aufgelistet:

1. Erforderlich ist mindestens ein zweijähriges Universitätsstudium auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, der Sozial- und Politikwissenschaften oder verwandter Disziplinen wie Recht, Mathematik und Statistik mit dem Nachweis eines Vordiploms einer deutschen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule oder entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen einer ausländischen Hochschule. Entscheidungen über die Erfüllung dieser Bedingung trifft die Auswahlkommission gemäß § 4 dieser Bestimmungen.

* Die fachspezifischen Zulassungsbestimmungen wurden am 3. Mai 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

2. Es müssen gute Ergebnisse im bisherigen Studium nachgewiesen werden. Entscheidungen über die Erfüllung dieser Bedingung trifft die Auswahlkommission gemäß § 4 dieser Bestimmungen.
3. Ausreichende englische Sprachkenntnisse müssen durch ein TOEFL-Testergebnis von mindestens 213 Punkten oder ein IELTS-Ergebnis von mindestens 5,5 nachgewiesen werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Diese Bedingung kann nach Ermessen der Auswahlkommission auch bei denen, die mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Hochschule studiert haben, entfallen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, können von der Auswahlkommission zugelassen werden, wenn sie auf Grund ihres sonstigen Qualifikationsprofils für den Studiengang besonders geeignet sind. In diesem Falle ist für diese Studierenden die Teilnahme an von der Auswahlkommission festgelegten Sprachkursen Pflicht.

(3) Werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2) von mehr Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt als die in § 1 angegebenen Zahlen, so trifft die Auswahlkommission gemäß § 4 eine Auswahl. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt auf der Grundlage der in Absatz (1) und (2) angeführten Nachweise. Bei der Aufnahmeentscheidung wird neben Interesse und Neigung für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen besonderes Gewicht auf eine quantitativ-mathematische Orientierung der Bewerberin oder des Bewerbers gelegt.

(4) Die Auswahlkommission kann die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum Auslandsorientierten Studiengang mit Auflagen versehen. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet der Mathematik, der Statistik oder der Ökonometrie, wenn eines (oder mehrere) dieser Fächer im bisherigen Studium der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt (fehlen). Eine Zulassung mit Auflagen soll nur erfolgen, wenn auf Grund anderer schon erbrachter Leistungen zu erwarten ist, dass der Bewerberin oder dem Bewerber der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gelingt.

(5) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können, ist die Teilnahme an von

der Auswahlkommission festgelegten Sprachkursen so lange Pflicht, bis hinreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(6) Ist lediglich in einer der in § 1 genannten Kategorien mehr als die dort genannte Bewerberzahl zu verzeichnen, so können bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Gesamtzahl zusätzliche Zulassungen erfolgen. Darüber entscheidet die Auswahlkommission. Die Auswahl erfolgt gemäß den Absätzen (2) und (3).

(7) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze können im Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, bisher aber nicht berücksichtigt werden konnten. Die Auswahl erfolgt gemäß den Absätzen (2) und (3).

§ 4 Auswahlkommission

(1) Über die Aufnahme entscheidet eine von dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Statusgruppen ernannte und aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Assistentin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten sowie einer Studentin oder einem Studenten zusammengesetzte Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird für zwei Jahre ernannt und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unter den Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Beschluss durch den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.